



Bundeskartellamt

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Frau Monika Paas  
80525 München

Vorab per Fax: 089-2162-2460

**8. Beschlussabteilung**  
Der Vorsitzende

Telefon: 0228 9499-482

Telefax: 0228 9499-164

E-Mail: [felix.engelsing@bundeskartellamt.bund.de](mailto:felix.engelsing@bundeskartellamt.bund.de)

Ober E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

Aktenzeichen: **B 8 – 7/12-29**

26. August 2013

**Gas-Konzessionsverfahren der Stadt Landsberg;  
Beschwerde der schwaben netz GmbH;**

**Ihre E-Mail vom 7. August 2013 (Az.: Nr. W - 5553d/1/2)**

Sehr geehrte Frau Paas, sehr geehrte Frau Wartenberg, sehr geehrter Herr Jungbauer,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Musterkonzessionsvertrag der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) im Hinblick auf das Auswahlverfahren der Stadt Landsberg und die Stellungnahme des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) zu dem BBH-Musterkonzessionsvertrag.

Zu Ihrer Frage, inwiefern einzelne Regelungen des BBH-Musterkonzessionsvertrages gegen §§ 19, 20 GWB und § 46 EnWG verstoßen, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Präambel BBH-Musterkonzessionsvertrag: Die Präambel (Abs. 1 und 2) des BBH-Musterkonzessionsvertrages mit dem Inhalt, dass die Stadt das GvU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt gemäß § 46 Abs. (2) EnWG betraut, halten wir für irreführend und unzulässig. Wie der VBEW in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt, geht es hier nicht um die Betrauung mit einer Aufgabe i.S.v. Art. 106 AEUV, sondern um die Vergabe von Wegenutzungsrechten, die die Gemeinde aufgrund ihrer Stellung als Eigentümer der öffentlichen Straßen hat. Dem entspricht auch die Überschrift des § 46 EnWG „Wegenutzungsverträge“.

2. Vertragsstrafen, § 30 BBH-Musterkonzessionsvertrag: Vertragsstrafen sind nach Ansicht des Bundeskartellamtes zwar dem Grunde nach zulässig, um die Verpflichtung zur Einhaltung von netzspezifischen Kriterien gegenüber der Kommune zu erreichen. Allerdings erscheint uns die Vorgabe in Höhe von 5 Mio. € im Falle von Landsberg als missbräuchlich und überzogen. Insofern erscheint die Ansicht des VBEW, dass dies einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 KAV und § 19 GWB darstellen könnte, plausibel.
3. Verlegung von Leerrohren, § 9 BBH-Musterkonzessionsvertrag: Eine Information der Gemeinde durch das GVV im Hinblick auf die Möglichkeit zur Verlegung von Leerrohren sowie die Pflicht zur Verlegung von Leerrohren z.B. für Telekommunikationsnetze ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes zulässig, allerdings nur gegen Kostenerstattung durch die Gemeinde. Den Masterplan dafür müsste auch die Gemeinde selbst entwerfen.
4. Haftung, § 17 BBH-Musterkonzessionsvertrag: Die sehr einseitig zugunsten der Gemeinde ausgestalteten Haftungsregelungen erscheinen uns grenzwertig.
5. Vorkaufsrecht, § 29 Abs. 3 BBH-Musterkonzessionsvertrag: Das Vorkaufsrecht führt dazu, dass die Stadt bzw. eine städtische Gesellschaft ohne die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens, wie es in § 46 Abs. 3 EnWG gesetzlich vorgesehen ist, an das Eigentum an dem Gasversorgungsnetz gelangen würde. Dieser Ablauf dürfte einen Verstoß gegen § 46 Abs. 1, Abs. 2 EnWG darstellen. Insofern halten wir die Ausführungen des VBEW für zutreffend.
6. Änderungen am Gasnetz, § 13 Abs. 12 BBH-Musterkonzessionsvertrag: Die daraus resultierende Verpflichtung des Netzbetreibers, erhebliche Änderungen an Gasversorgungsanlagen drei Jahre vor Vertragsablauf nur noch im Einvernehmen mit der Kommune durchzuführen, erscheint uns zu weitgehend. Die Verantwortung für die Netzplanung und den Netzbetrieb liegt beim Netzbetreiber.

Im Hinblick auf die sonstigen Regelungen sehen wir prima facie keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen § 19 GWB und § 46 EnWG.

Insgesamt halten wir die Regelungen in dem BBH-Musterkonzessionsvertrag für recht streng und rigide mit wenig Spielraum für alternative Vorschläge oder Angebote durch die Bewerber. Gerade dies wäre aber für den Wettbewerb in dem Auswahlverfahren um die Vergabe der Wegenutzungsrechte sinnvoll.

Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir an die Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), den Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW), die schwaben netz GmbH sowie die Stadt Landsberg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Felix Engelsing